

Leistungsbeschreibung der FIDENTIA Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH für den Kabelservice

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Gestattung für Errichtung, Modernisierung und Betrieb einer Breitbandkommunikationsanlage (nachfolgend „Anlage“ genannt) sowie die Versorgung der vertragsgegenständlichen Wohneinheiten mit TV-, Audio- und multimedialen Diensten.

2. Leistungen

FIDENTIA stellt dem Vertragspartner nach Errichtung bzw. Modernisierung der Anlage frei zu empfangende Hörfunk- und Fernsehdienste und andere zugehörige Signale an den Anschlussdosen in den vertragsgegenständlichen Wohneinheiten zur Verfügung.

Das bereitgestellte Signal ist zur Nutzung auf handelsüblichen TV-Geräten oder Rundfunkempfängern nach deutschem Standard (UKW, DVB-C, DVB-S und PAL) vorgesehen. Eine Nutzbarkeit des Signals auf sonstigen technischen Geräten, die originär nicht zur Nutzung als TV-Gerät oder Rundfunkempfänger vorgesehen sind (z.B. Tablets, Computern, Smart-Phones, etc.) und/oder Geräten, die nicht nach deutschem Standard arbeiten, wird ausdrücklich nicht zugesichert.

Zur Versorgung der vertragsgegenständlichen Wohneinheiten wird FIDENTIA oder deren beauftragte Unternehmen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringen und alle Arbeiten ausführen, die zur Errichtung, der Modernisierung und dem Betrieb der Anlage, sowie deren Instandhaltung, Änderung, Erweiterung und Anbindung erforderlich sind.

FIDENTIA hat keinen Einfluss auf freie Empfangbarkeit von Diensten, deren Inhalt, zeitliche Verfügbarkeit und medienrechtliche Zulässigkeit der Verbreitung. Zu Vertragsbeginn ausgehändigte Programm- und Diensteverfügbarkeiten sind nicht Bestandteil des Vertrages und leiten keine Rechtsansprüche für den Vertragspartner ab. Die Vertragspartner sind sich auch dahingehend einig, dass FIDENTIA nicht verpflichtet ist, Dienste oder Programminhalte zu verschlüsseln, zu entschlüsseln oder zu konvertieren.

Die Leistungserbringung durch die FIDENTIA erfolgt erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Widerspruchsfrist.

3. Art der Errichtung und Modernisierung

FIDENTIA gewährleistet eine allen einschlägigen technischen und rechtlichen Vorschriften entsprechende Installation. Beauftragte Zusatzleistungen und

nachträgliche Erweiterungen werden gesondert berechnet.

4. Eigentum und Nutzungsrechte

Die Anlage steht im Eigentum der FIDENTIA. Eine Nutzung durch Dritte oder eine Durchleitung von Diensten Dritter ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der FIDENTIA zulässig. Die Anlage wird nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut. Für den Fall, dass das Eigentum aus welchen Rechtsgründen auch immer, auf den Vertragspartner oder Dritte übergeht, verbleibt das ausschließliche Nutzungsrecht bei der FIDENTIA.

5. Entstörung

FIDENTIA verpflichtet sich, die Anlage in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu halten und alle auftretenden und gemeldeten Störungen und Schäden auf eigene Kosten im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag zu beheben.

Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden, werden auf Kosten des Vertragspartners beseitigt. Die Kosten für unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes der FIDENTIA, insbesondere bei defekten Fernseh- und Rundfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdosen, trägt der Störungsmelder.

Vorrübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Diensten, die die FIDENTIA nicht zu vertreten hat, z. B. durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Satellitenausfall, berechtigen den Vertragspartner nicht zur Minderung des Preises.

6. Gebühren

Die ausgewiesenen Gebühren je Wohneinheit sind nur informativ. Eine Abmeldung einzelner Wohneinheiten (z. B. im Zuge von Wohnungszusammenlegungen) führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren für das gesamte Objekt. In diesem Fall erhöht sich der Preis je Wohneinheit anteilig.

7. Gestattung und Zutrittsrechte

Der Vertragspartner gestattet ausschließlich der FIDENTIA in den vertragsgegenständlichen Häusern Breitband-Verteilnetze (in Kupfer- oder Glasfasertechnik) für Hörfunk- und/oder TV-Programme zu errichten und zu betreiben. Er wird selber keine Breitband-Verteilnetze errichten oder betreiben und duldet auch die Errichtung und den Betrieb solcher durch Dritte nicht.

Der Vertragspartner gewährt der FIDENTIA und deren beauftragte Fachunternehmen zur vertragsmäßi-

gen Ausführung ihrer Tätigkeit während der ortsüblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Grundstück und Gebäude und stellt nach Absprache den Zugang zu den Wohnungen sicher. Dies dient zum Zwecke der Sperrung der Leistung von FIDENTIA auch nach Vertragsbeendigung.

Der Vertragspartner trägt die laufenden Aufwendungen für die Energieversorgung zum Betrieb der Anlage.

FIDENTIA

Wärmemessdienst & Kabelservice GmbH
Maria-Ward-Straße 8, 96047 Bamberg
www.fidentia-service.de

Stand 06/2017